

# GRENZARBEIT.D

Service Grenzüberschreitende Arbeitsvermittlung



## An die Arbeit!

Aan de slag!

**Informationen für Grenzpendler**  
Wohnen in Deutschland - Arbeiten in den Niederlanden



## Grenzenloses Arbeiten!

Frikandel, Gouda und Meer: Viele Deutsche mögen die Niederlande als Einkaufs- und Urlaubsziel. Doch das Nachbarland hat noch viel mehr zu bieten: zum Beispiel, wenn Sie auf der Suche nach einer neuen Arbeit sind.

Worauf Sie bei Steuern und Sozialversicherung achten müssen, wie Sie eine Arbeit finden, und welche Hürden es geben kann, erfahren Sie kostenlos beim **SGA - Service Grenzüberschreitende Arbeitsvermittlung**. Hier arbeiten die Arbeitsagenturen Krefeld und Mönchengladbach, das Jobcenter Kreis Viersen, das *UWV* (niederländisches Arbeitsamt) sowie der GrenzInfoPunkt der euregio rhein-maas-nord zusammen, damit Sie eine zentrale Anlaufstelle haben.

In dieser Broschüre finden Sie erste Informationen übers Arbeiten in den Niederlanden. Die Inhalte sind sehr allgemein gehalten. Für individuelle Informationen und die Beantwortung spezieller Fragen vereinbaren Sie bitte einen persönlichen Termin!

[www.grenzarbeit.eu/venlo](http://www.grenzarbeit.eu/venlo)

## Vermittlung

von Arbeitnehmern

## Sozialversicherung

## Steuern

### Service

**Grenzüberschreitende  
Arbeitsvermittlung**  
(im UWV-Gebäude)

Grenzarbeit Venlo  
Prinsessesingel 10  
5911 HT Venlo

Tel.: +31 (0)77 356 7670  
[venlo@grenzarbeit.eu](mailto:venlo@grenzarbeit.eu)

### **Öffnungszeiten:**

montags: 9 bis 12 Uhr  
dienstags: 14 bis 17 Uhr  
freitags: 9 bis 12 Uhr

Der SGA hilft bei der Suche nach einer Stelle im Nachbarland, informiert über die wichtigsten Regelungen und unterstützt bei der Zusammenstellung einer Bewerbungsmappe sowie beim Verfahren der Anerkennung beruflicher Qualifikationen.

Sie unterliegen in der Regel dem Sozialversicherungssystem des Landes, in dem Sie arbeiten. Bei ausschließlicher Arbeit in den Niederlanden – Sie dürfen also auch keinen Minijob haben – benötigen Sie eine niederländische Krankenversicherung und bauen dort Rente auf.

Deutschland und die Niederlande haben ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen. Darin ist geregelt, dass das Wohnland Steuern erheben darf. Wenn der Arbeitnehmer in einem anderen Land als dem Wohnland arbeitet, darf das Arbeitsland Steuern erheben, wobei es allerdings auch Ausnahmen gibt. Für den Grenzgänger, der in den Niederlanden für ein niederländisches Unternehmen arbeitet, gilt im Normalfall: Die Niederlande besteuern das niederländische Lohn Einkommen, Deutschland eventuell weiteres Einkommen.

*Weitere Erklärungen auf den folgenden Seiten.*

*An deutschen und niederländischen  
Feiertagen ist das Büro geschlossen!*

## INHALT

- 4 |** BSN & Lohn
- 5 |** Familie
- 7 |** Steuern

- 5 & 6 |** Sozialversicherung
  - Krankheit, Erwerbsminderung, Arbeitslosigkeit & Rente

# Eine einfache Nummer: die BSN

**Jeder, der in den Niederlanden arbeitet oder mit dem Staat zu tun hat, braucht eine Bürgerservicenummer (BSN).**

Unter dieser Nummer (früher Sofinummer) sind Sie bei allen niederländischen Instanzen bekannt. Die BSN entspricht der deutschen Steuer-ID sowie der Sozialversicherungsnummer. Als Grenzgänger

können Sie die BSN gratis und unverbindlich beantragen.

Wenn Sie Ihre BSN in Venlo beantragen, müssen Sie vorab einen Termin planen. Entweder unter [www.venlo.nl](http://www.venlo.nl); wählen Sie dafür „Maak een afspraak“ und als Thema (onderwerp) „Registratie Niet Ingezeten“ aus. Oder rufen Sie unter +31 77 359 66 66 an.

## Der Lohn: Lohnt's sich?

**Niederländische und deutsche Löhne sind schwer vergleichbar.**

Im Allgemeinen sind die niederländischen Bruttolöhne niedriger als die deutschen Löhne. Dafür fallen die Abgaben meist geringer aus, da es Unterschiede bei den einbehaltenen Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen gibt. Individuelle Abzugsposten und Zuschläge verzerren jedoch allgemeine Aussagen.

Mit Hilfe verschiedener Websites können Sie Ihren Nettolohn selbst berechnen; suchen Sie im Internet einfach nach „*nettoloon berekenen Nederland*“. Bitte beachten Sie, dass Sie davon noch die Krankenkassenprämie und eventuelle Beiträge für die betriebliche Altersvorsorge zahlen. Außerdem gelten diese Berech-

nungen erst, wenn man das ganze Jahr in den Niederlanden gearbeitet hat und sich für die ausländische Steuerpflicht qualifiziert hat (s. Infos, S. 7).

Der niederländische **Bruttomindestlohn** (2021) für über 21-Jährige liegt bei Vollzeitbeschäftigung bei 1684,40 Euro im Monat. Wenn Sie 40 Stunden pro Woche arbeiten sind das 9,72 Euro pro Stunde; bzw. bei 36 Stunden 10,80 Euro pro Stunde. Oben-

drauf gibt es **Urlaubsgeld** (*vakantiegeld*): Das sind acht Prozent vom Bruttogehalt. Dieser Betrag wird monatlich oder einmal im Jahr ausbezahlt. Viele Arbeitgeber vergüten zudem einen Teil der Reisekosten zwischen Wohnort und Arbeitsstelle.



# Sozialversicherung

**Wenn Sie ausschließlich in den Niederlanden arbeiten, sind Sie in den Niederlanden sozialversichert.**

In Deutschland teilen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer die gängigen Sozialversicherungsbeiträge. In den Niederlanden ist das anders. Ihr Arbeitgeber behält von Ihrem Bruttolohn die Beiträge zu den niederländischen **Volkversicherungen** (*AOW*, *Anw* und *Wlz*: Rente, Hinterbliebenenrente und Pflegeversicherung) ein. Insgesamt sind das 27,65 % vom Lohn – berücksichtigt wird Ihr Einkommen bis maximal etwa 35.000 Euro pro Jahr. Der Arbeitgeber bezahlt die Beiträge für die **Arbeitnehmerversicherungen** (*WW* und *WIA*: Arbeitslosenversicherung und Erwerbsminderungsrente).

## Krankenversicherung

Den Krankenversicherungsbeitrag (*premie*) – monatlich zwischen 95 und 140 Euro – zahlen Sie selbst an eine niederländische Krankenkasse (*zorgverzekeraar*). Sie dürfen diese selbst aussuchen, müssen sich aber innerhalb von vier Monaten – besser eher – anmelden. Falls Sie nur ein geringes Einkommen haben, können Sie beim niederländischen Finanzamt (*Belastingdienst*) einen **Krankenversicherungszuschlag** (*zorgtoeslag*) beantragen.

Mit diesem können Sie dann (teilweise) die Prämie bezahlen.

## Auch im Wohnland zum Arzt

Als Grenzgänger können Sie in den Niederlanden und in Deutschland zum Arzt. Bei bestimmten Leistungen – zum Beispiel Untersuchungen beim Facharzt – gilt in den Niederlanden ein jährlicher Selbstbehalt (*eigen risico*) von mindestens 385 Euro, und die Zahnbehandlung ist kein Teil der Grundversorgung.

Um in Deutschland zum Arzt gehen zu können, brauchen Sie das **S1-Formular** (früher: E106) von Ihrem *zorgverzekeraar*. Sie lassen sich damit bei einer gesetzlichen Krankenkasse in Deutschland kostenfrei registrieren. Danach bekommen Sie eine Krankenkassenkarte und haben dann Anspruch auf die normalen deutschen Sachleistungen, ohne in Deutschland das *eigen risico* zahlen zu müssen.

## Krank: Und nun?

Wenn Sie krank sind und nicht arbeiten können, melden Sie sich bei Ihrem Arbeitgeber krank und lassen sich von Ihrem deutschen Arzt eine ärztliche Bescheinigung ausstellen. Wenn Sie länger krank sind, wird der arbeitsmedizinische Dienst bzw. Betriebsarzt (*arbodienst*) Ihres Arbeitgebers Sie zu einer Kontrolle einladen.

Sie sind Grenzpenderler, wenn Sie in Deutschland wohnen, in den Niederlanden arbeiten und täglich oder mindestens einmal pro Woche zu Ihrem Wohnort (Lebensmittelpunkt) zurückkehren.

Es kann sein, dass Sie trotz deutscher Krankschreibung (teilweise) arbeiten müssen. Hier wird berücksichtigt, welche Arbeit Sie gesundheitlich leisten können. Ihr niederländischer Arbeitgeber ist verpflichtet, Sie in das Berufsleben zu integrieren. Tut er das nicht, muss er Ihnen ein Jahr länger den **Lohn fortzahlen**. Im Normalfall zahlt er **bis zu zwei Jahre mindestens 70 Prozent** Ihres Arbeitsentgelts. In vielen Tarifverträgen (CAO) ist geregelt, dass er im ersten Jahr 100 Prozent zahlt. Wenn Sie länger als 104 Wochen krank sind, können Sie eine **Erwerbsminderungsleistung** beantragen (WIA-Leistung und deutsche Erwerbsminderungsrente).

### Arbeitslos?

Wenn Sie vollständig arbeitslos werden, müssen Sie sich in Deutschland arbeitslos

melden und bekommen bei Erfüllen der deutschen Voraussetzungen Arbeitslosengeld I. Das niederländische Arbeitsamt (UWV) bestätigt die Zeiten, die Sie in den Niederlanden gearbeitet haben mit dem **PDUI-Formular**.

### Rente: aus zwei Ländern!

Sie bauen in den Niederlanden jedes Jahr zwei Prozent Rente (AOW) auf. Wer 50 Jahre aufgebaut hat, bekommt den vollen AOW-Satz (100 Prozent). Dieser liegt 2020 für Alleinstehende bei rund 1270 bzw. 870 Euro für Zusammenlebende pro Monat. Außerdem gibt es meistens noch eine Betriebsrente.

Dieser Rentenaufbau ist unabhängig von der deutschen Rente. Für die Wartezeiten ist es egal, ob Sie in Deutschland oder den Niederlanden pflichtversichert waren.

## Familie: Krankenversicherung und mehr

Wenn der Ehepartner kein eigenes Einkommen hat, kann er (gegen Zahlung einer eigenen Prämie) in den Niederlanden krankenversichert werden; Kinder bis 18 Jahre können mitunter gratis in der niederländischen Krankenkasse mitversichert werden. Für den nicht arbeitenden Partner kann ein freiwilliger Rentenaufbau (AOW) sinnvoll sein. Das geht jedoch nur

innerhalb des ersten Jahres nach Arbeitsaufnahme. Kindergeld muss auch in den Niederlanden beantragt



werden. Die deutsche Familienkasse zahlt den möglichen Differenzbetrag.

**Fragen dazu? Der Partner arbeitet? Lassen Sie sich individuell beraten!**

# Steuern: In welchem Land?

**Grenzüberschreitendes Wohnen und Arbeiten bedeutet, dass zwei Länder einen Anspruch auf mögliche Steuern haben können. Damit das Wohnland nicht denselben Lohn besteuert wie das Arbeitsland, haben die Niederlande und Deutschland ein Abkommen vereinbart.**

Dieses Steuerabkommen kennt eine Hauptregel: Das Wohnland eines Arbeitnehmers darf Steuern erheben, es sei denn, der Arbeitnehmer übt seine Tätigkeiten im anderen Land aus. Wer also in den Niederlanden arbeitet, zahlt auf dieses Einkommen in den Niederlanden die Steuern. Ausnahmen gibt es für bestimmte Berufsgruppen, bei Homeoffice sowie Entsendungen.

Das Einkommen, das Sie in den Niederlanden verdienen, stellt Deutschland frei, kann es aber zur Berechnung des Steuersatzes Ihrer übrigen Einkommen, die Sie in Deutschland haben, berücksichtigen. Ehepaare, bei denen ein Partner ausländisches und der andere inländisches Einkommen hat, sollten sich beraten lassen, welche Steuerklassen für sie günstig sind.

Das **niederländische Steuersystem kennt keine Steuerklassen**, d.h. jeder Arbeitnehmer wird unabhängig vom Familienstand gleich besteuert. Somit kann das Arbeiten

in den Niederlanden insbesondere für ledige Arbeitnehmer interessant sein, die in Deutschland eine „schlechte“ Steuerklasse haben.

**In Deutschland** müssen Sie in der Regel eine **Steuererklärung** machen. Wenn Sie allerdings nur niederländisches Einkommen haben, können Sie Ihr Finanzamt fragen, ob es möglich ist, dass Sie in Deutschland keine weiteren Steuererklärungen abgeben, sondern nur dann, wenn sich an Ihrem Einkommen etwas ändert.

In den **Niederlanden** müssen Sie nur dann eine Steuererklärung (*aangifte*) machen, wenn Sie vom *Belastingdienst* dazu aufgefordert wurden oder zu wenig Steuern bezahlt haben. Sie können aber freiwillig eine Steuererklärung einreichen. Das lohnt sich häufig, da Nicht-Einwohner keine pauschalen Steuervergünstigungen bekommen. Wer jedoch den Großteil seines Einkommens in den Niederlanden versteuert, kann sich steuerlich qualifizieren (*kwalificeren*). Mit der Steuererklärung können ausländische Arbeitnehmer dann rückwirkend die Steuervergünstigungen und Abzugsposten bekommen. Um sich zu qualifizieren, muss das deutsche Finanzamt Ihnen Ihr gesamtes Einkommen bestätigen (*inkomensverklaring*).

Sie versteuern 90 Prozent des Welteinkommens in den Niederlanden? Dann haben Sie u.a. Recht auf den personaleingebundenen Abzug und können den Kredit Ihrer selbstgenutzten Immobilie (hypotheekrenteaftrek) absetzen.

Termin:

Ihr Ansprechpartner:

## IMPRESSUM

Herausgeber: Öffentlich-rechtlicher Zweckverband euregio rhein-maas-nord  
Konrad-Zuse-Ring 6, 41179 Mönchengladbach, Tel.: +49 (0)2161/ 6985-503

Redaktion: Maïke Hajjoubi, Geschäftsführerin (v.i.S.d.P.),  
sowie Mitarbeitende im Projekt  
Service Grenzüberschreitende Arbeitsvermittlung (SGA)

Fotos und Gestaltung: SGA

Redaktionsschluss: 10. Januar 2021

Haftungsausschluss: Alle Informationen wurden für Sie mit größter Sorgfalt nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt; trotz sorgfältiger Prüfung übernehmen wir für die Richtigkeit dieser Angaben keine Gewähr.



Dieses Produkt wird mit Mitteln der Europäischen Union gefördert.

